



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 70/22

Luxemburg, den 28. April 2022

Urteil in der Rechtssache C-86/20
Vinařství U Kapličky

Eine von drittstaatlichen Behörden ausgestellte Bescheinigung über die Konformität einer Partie Wein mit den önologischen Verfahren der Europäischen Union stellt für sich genommen keinen Beweis dafür dar, dass diese Verfahren hinsichtlich der Vermarktung in der Union eingehalten worden sind

Sind diese Verfahren tatsächlich nicht eingehalten worden, obwohl eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt worden ist, kann die Beweislast für ein Verschulden des Händlers nicht den mitgliedstaatlichen Behörden auferlegt werden

Im Januar 2016 verhängten die tschechischen Behörden eine Geldbuße in Höhe von 2 100 000 Tschechischen Kronen (CZK) (ungefähr 80 000 Euro) gegen das tschechische Unternehmen Vinařství U Kapličky, dem vorgeworfen wurde, es habe aus Moldau eingeführte Weinpartien, die nicht im Einklang mit den önologischen Verfahren der Union gestanden hätten, in der Tschechischen Republik in den Verkehr gebracht.

Vinařství U Kapličky erhob beim Regionalgericht Brno (Brünn, Tschechische Republik) Klage gegen diesen Bescheid und machte u. a. geltend, dass sie von der Verantwortung für die fragliche Zuwiderhandlung hätte befreit werden müssen, weil die moldauischen Behörden bescheinigt hätten, dass die betreffenden Weinpartien mit den genannten Verfahren im Einklang stünden.

Das Regionalgericht Brno fragt den Gerichtshof, ob die von den moldauischen Behörden ausgestellte Bescheinigung im Licht der Verordnung über die Märkte für landwirtschaftliche Erzeugnisse¹ relevant ist, um die Konformität der fraglichen Weinpartien mit den oben genannten önologischen Verfahren zu beurteilen. Außerdem möchte das Gericht wissen, ob in dem Fall, dass sich herausstellt, dass diese Verfahren entgegen der ausgestellten Bescheinigung nicht eingehalten wurden, die tschechische Regelung, die den nationalen Behörden die Beweislast für ein Verschulden des Händlers beim Verstoß gegen die Vermarktungsregeln auferlegt, mit der Verordnung über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)² vereinbar ist.

Mit seinem heutigen Urteil stellt der Gerichtshof fest, dass die von den moldauischen Behörden ausgestellte Bescheinigung in der Tat dazu bestimmt ist, den Behörden des Einfuhrmitgliedstaats bei der zollrechtlichen Abfertigung der betreffenden Partie **zum Zweck der Einfuhr in die Union** ausgehändigt zu werden.

Allerdings sind die önologischen Verfahren der Union nicht nur im Hinblick auf die Einfuhr der betreffenden Partie, sondern auch **im Hinblick auf deren Vermarktung in der Union** einzuhalten. Indessen **stellt die oben genannte Bescheinigung, wenngleich sie auch für die Zwecke der Vermarktung der betreffenden Partie von gewisser Bedeutung ist, für sich genommen keinen Beweis dafür dar, dass die önologischen Verfahren für Vermarktungszwecke eingehalten worden sind.** Zum einen hat der Unionsgesetzgeber dieser Bescheinigung nämlich

¹ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. 2013, L 347, S. 671).

² Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. 2013, L 347, S. 549, berichtigt in ABl. 2016, L 130, S. 9).

keine solche Wirkung verliehen, und zum anderen kann sich die Nichtkonformität einer Partie Wein mit den önologischen Verfahren der Union aus Umständen ergeben, die womöglich erst nach der Ausstellung der Bescheinigung, insbesondere im Rahmen der Beförderung dieser Partie, eintreten.

Wer Weinpartien in den Verkehr gebracht hat, die nicht den Vermarktungsregeln entsprechen, kann daher nicht berechtigterweise annehmen, er habe diese Regeln eingehalten, nur weil er über die vom Ausfuhrdrittland ausgestellte Bescheinigung verfügt. Da es nach der Verordnung über die Finanzierung der GAP dieser Person obliegt, zur Vermeidung der in Betracht kommenden Sanktionen zu beweisen, dass sie den Verstoß gegen diese Regeln nicht schuldhaft begangen hat, ist eine nationale Regelung, die diese Beweislast den nationalen Behörden auferlegt, nicht mit dieser Verordnung vereinbar.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255